

Resolution des Bundesverbands der Vertragspsychotherapeuten (bvvp)
DV Herbst 2021: Forderung zur datenschutzgerechten Umsetzung der
elektronischen Patientenakte (ePA)

Der bvvp fordert die datenschutzgerechte Umsetzung der elektronischen Patientenakte und Aussetzung der weiteren Einführung der ePA und der Sanktionen bei Nichtumsetzung

Die Delegierten des Bundesverbandes der Vertragspsychotherapeuten, bvvp, fordern auf ihrer Herbstversammlung in Berlin die Bundesregierung auf, eine DSGVO-konforme Umsetzung der elektronischen Patientenakte (ePA) umgehend einzuleiten und bis dahin die weitere Einführung der ePA auszusetzen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Prof. Ulrich Kelber hält das im „Patientendatenschutzgesetz“ (PDSG) normierte Zugriffsmanagement der elektronischen Patientenakte für nicht DSGVO-konform.

Die Delegiertenversammlung des bvvp teilt diese Einschätzung und fordert die Gesundheitspolitik auf, umgehend einen Zustand herzustellen, der den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung genügt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben startete die elektronische Patientenakte am 1. Januar 2021. Anders als von der Politik versprochen, erhalten die Patient*innen bei dieser ersten Version der ePA nicht die volle Hoheit über ihre Gesundheitsdaten. Insbesondere die fehlende Möglichkeit für die Versicherten, den Zugriff der Behandelnden auf einzelne Dokumente zu begrenzen, ist hier zu kritisieren. Dieses „Alles-oder-nichts-Prinzip“ ist nicht mit den Vorgaben der DSGVO vereinbar. Auch wenn das Gesetz hier für 2022 eine Verbesserung vorsieht, ist derzeit noch keine entsprechende technische Lösung kommuniziert und an die Praxen ausgeliefert worden.

Vor diesem Hintergrund müssen die vom Gesetzgeber vorgesehenen Honorarabzüge bei Nichteinhaltung der Vorgaben durch die Behandelnden ausgesetzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung einer nicht DSGVO-konformen Regelung wird abgelehnt.

Die Delegiertenversammlung sieht die Speicherung von hochsensiblen Daten aus psychotherapeutischen Behandlungen in der ePA grundsätzlich kritisch. Die Digitalisierung darf keinesfalls zulasten des Patient*innenschutzes und des Vertrauensverhältnisses im geschützten therapeutischen Raum gehen.

Berlin, 02.10.2021